

Wegleitung Herdenschutzhundewesen

der Kantone UR, LU, SZ, ZG, AG, NW



Impressum:

Herausgeber: Überkantonale Koordination Herdenschutz
Für die Kantone UR, LU, SZ, ZG, AG, NW
A Pro-Strasse 46
6462 Seedorf UR
Tel. 041 875 23 66
christoph.bamert@ur.ch

Mitwirkende: Amt für Landwirtschaft (ALA)

Ort, Datum: Schwyz, 30. Januar 2026

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Herdenschutz in den Kantonen UR, LU, SZ, ZG, AG, NW	4
2.1	Herdenschutzberatung.....	4
2.2	Herdenschutzhundebberatung.....	4
2.3	Anmeldung zum Herdeschutz.....	5
2.4	Akteure und Zuständigkeiten im Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen	5
3	Herdenschutzhunde	7
3.1	Anmeldung zur Haltung von Herdenschutzhunden	7
3.2	Beurteilung durch die Herdenschutzberatung	8
3.3	Sachkundennachweis für die zukünftige Herdenschutzhundehaltenden	8
3.4	Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	8
3.5	Eignungsprüfung (EP)	9
3.6	Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden	9
3.7	Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung	9
3.8	Zucht von Herdenschutzhunden	10
3.9	Aus- und Weiterbildung	10
4	Förderbeiträge	11
5	Weitere Aspekte zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden	14
5.1	Zivilrechtliche Haftung	14
5.2	Vorfälle mit Herdenschutzhunden	14

1 Einleitung

Mit der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) per 1. Februar 2025, sind die meisten bestehenden Regelungen im Herdenschutzhundewesen seitens des Bundes weggefallen. Der Bund unterstützt nur noch die Haltung und den Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden mit Beiträgen. Um anerkannt zu werden, muss der Hund die vom Bund durchgeführte und finanzierte Eignungsprüfung (EP; ehemals EBÜ) bestehen. Die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr auf einzelne Rassen begrenzt, sondern wurde für alle Herdenschutzhunderassen geöffnet. Bei bestandener Eignungsprüfung richtet der Bund eine Erfolgsprämie aus. Die Zucht und die Ausbildung von Herdenschutzhunden (HSH) überlässt der Bund den Kantonen bzw. dem Markt.

Die Kantone fördern die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden mit kantonalen Beiträgen, damit genügend Herdenschutzhunde in der gewünschten Qualität zur Sicherstellung des Herdenschutzes angeboten werden. Sie sorgen dafür, dass eine Herdenschutzhundebberatung für die Halterinnen und Halter zur Verfügung steht und die Aus- und Weiterbildung sichergestellt ist.

Die Wegleitung Herdenschutzhunde der Kantone UR, LU, SZ, ZG, AG, NW regelt:

- die Zucht, die Ausbildung und die Haltung von Herdenschutzhunden,
- die Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung von Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden,
- die Finanzierung dieser Massnahmen betreffend Herdenschutzhunde.

Die Förderung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund richtet sich nach Art. 10f JSV und dem «Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone». Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorgaben der Kantone.

2 Herdenschutz in den Kantonen UR, LU, SZ, ZG, AG, NW

2.1 Herdenschutzberatung

Die Herdenschutzberatung ist der landwirtschaftlichen Beratung angegliedert. Jeder Kanton hat eine eigene Herdenschutzberatung. Diese wird vom überkantonalen Koordinator Herdenschutz (ÜKH) gemäss Pflichtenheft der Verwaltungsvereinbarung zur Überkantonalen Koordinationsstelle Herdenschutz vom 01. August 2025 unterstützt. Mit der Herdenschutzberatung werden die bundesrechtlichen Anforderungen an den Herdenschutz sichergestellt.

2.2 Herdenschutzhundebberatung

Die Herdenschutzhundebberatung, welche bis zum 31. Januar 2025 von der Fachstelle Herdenschutz Schweiz (Agridea) wahrgenommen wurde, wird per 01. Januar 2026 neu organisiert. Die Aufgaben werden von der Überkantonalen Koordination Herdenschutz koordiniert. Ein Teil der Aufgaben werden mit einem Leistungsauftrag an den Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) übertragen.

2.3 Anmeldung zum Herdeschutz

Die Herdenschutzberatung bleibt Aufgabe der kantonalen Herdenschutzberatung. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden beantragen eine Herdenschutzberatung direkt bei der kantonalen Fachstelle. Diese Beratung geschieht für die Tierhaltenden auf freiwilliger Basis. Die kantonale Organisation stellt eine enge Verbindung zwischen den Partnerinnen und Partnern im Herdenschutz sicher.

2.4 Akteure und Zuständigkeiten im Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen

Die **Land- und Alpwirtschaftsbetriebe** mit Nutztierhaltung sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutz-tiere. Die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden sind verantwortlich für die tierschutzgerechte Haltung ihrer Herdenschutzhunde, für deren Verhalten gegenüber Dritten und anderen Tieren sowie für die gesetzeskonforme Kennzeichnung und Registrierung der Hunde auf der Datenbank Amicus. Jede Handänderung eines Hundes oder dessen Tod ist zu melden. Ebenfalls sind die Halterinnen und Halter für einen gesetzeskonformen Import von Herdenschutzhunden aus dem Ausland verantwortlich (Fördergelder für importierte Hunde nur wenn vorgängige Absprache mit HSH-CH). Die betriebsverantwortliche Person ist zuständig für die physische Kennzeichnung der Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden auf ihren Weiden mittels der verfügbaren Hilfsmittel.

Die **kantonale Herdenschutzberatung** stellt die Herdenschutzberatung auf einzelbetrieblicher Ebene sicher. Es geht darum, den Grundsatz zu erstellen und die Betroffenen zu deren Umsetzung zu befähigen. Im Zentrum der Arbeit steht die einzelbetriebliche Beratung und Unterstützung beim Beantragen von Finanzhilfen.

Die **überkantonale Koordination Herdenschutz (ÜKH)** unterstützt die kantonale Herdenschutzberatung bei sämtlichen fachlichen Anliegen gemäss Pflichtenheft der Verwaltungsvereinbarung zur Überkantonalen Koordinationsstelle Herdenschutz. Die Koordination der Herdenschutzhundebewertung liegt im Zuständigkeitsbereich der überkantonalen Koordination Herdenschutz. Folgende Aufgaben werden in diesem Bereich von der überkantonalen Koordination Herdenschutz übernommen:

- Sämtliche Anfragen bzgl. Herdenschutzhundehaltung wie auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte werden von der überkantonalen Koordination Herdenschutz koordiniert.
- Erstberatungen landwirtschaftliche Betriebe bei Interesse zur Herdenschutzhundehaltung (in Absprache mit HS-Berater Kanton)
- Erstberatung Sömmerungsbetriebe zum Einsatz von Herdenschutzhunden (in Absprache mit HS-Berater Kanton)
- Auftragserteilung und Koordination der weiteren Aufgaben im Prozess
- Koordination in Kantonen mit betroffenen Fachstellen
- Konfliktbewältigung (präventiv / reaktiv)
- Mitarbeit bei Bissvorfällen / Aggressionsverhalten
- Unterstützung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde physisch zu markieren (Koordination zwischen den involvierten Behörden, Grundeigentümer und sonstig Betroffenen) und im Sömmerungsgebiet online verfügbar zu machen (Art. 10d Absatz 6 JSV).
- Koordination der Geldflüsse zwischen der HSH-CH und der Kantone

Die Herdenschutzberatung der Kantone ziehen bei sämtlichen Fragen zu Herdenschutzhunden die überkantonale Koordination Herdenschutz bei. Diese zieht soweit nötig die

Herdenschutzhundeberatung von HSH-CH bei. HSH-CH übernimmt eine wichtige Rolle in der Zucht, Ausbildung, Prüfung und Vermittlung von Herdenschutzhunden. Sie engagieren sich für einen wirksamen, effizienten und konfliktfreien Herdenschutz mit Hunden und vertreten die Interessen der Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden. Sie unterstützen und beraten die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden, stellen ein Aus- und Weiterbildungsangebot sicher und stehen für Gutachten (nicht Sicherheitsgutachten) im Herdenschutzhundewesen für Behörden, private Organisationen und Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung. Die Herdenschutzhundeberatung steht allen HSH-Halter, auch solchen die sich nicht nach den kantonalen Vorgaben richten, zur Verfügung.

Die überkantonale Koordination Herdenschutz und HSH-CH sind in engem Austausch. Eine gegenseitige möglichst lückenlose Information wird vorausgesetzt. Folgende Aufgaben werden teilweise oder ganz an HSH-CH) **übertragen**:

- Herdenschutzhundeberatung In Absprache mit ÜKH (Beratung und Unterstützung der Betriebe bei Fragen zur Beschaffung, Haltung, Zucht sowie Ausbildung und Einsatz von Herdenschutzhunden)
- Sicherstellung eines genügenden Angebots an Herdenschutzhunden für die Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe in den Kantonen UR, LU, SZ, ZG, AG, NW
- Aus- und Weiterbildungen für die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden, sofern nicht von der Agridea oder einer anderen vom BAFU beauftragen Organisation bereits angeboten
- Gutachten bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden (im Auftrag der Vollzugsstellen), sofern nicht von der Agridea oder einer anderen vom BAFU beauftragen Organisation bereits angeboten
- Aufbereiten der Daten für die Auszahlung der kantonalen und Bundesbeiträge
- Auszahlen der Förderbeiträge für Zucht- und Ausbildung an die HSH-Züchter und HSH-Ausbildner (siehe 4. Förderbeiträge)

Die Kantone **fördern** mit Beiträgen an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden folgende Leistungen, die durch HSH-CH sichergestellt, begleitet und überwacht werden (siehe 4. Förderbeiträge):

- Zucht von Herdenschutzhunden,
- Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden,
- Import von Herdenschutzhunden,
- Kastrationen und Gesundheitsabklärungen.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri und HSH-CH regelt die Übertragung der Aufgaben, die Zusammenarbeit, die Abläufe und die Finanzierung dieser Aufgaben.

Die **kantonalen Veterinärämter** sind zuständig für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung. HSH-CH meldet dem zuständigen Veterinäramt Verstösse im Bereich Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung. Ebenso melden sie sämtliche Vorfälle zwischen Herdenschutzhunden und anderen Hunden, Heim- und Nutztieren oder Menschen sowie Aggressionsverhalten von Herdenschutzhunden gegenüber diesen. Das zuständige Veterinäramt überprüft die Meldungen und ordnet allfällig nötige Massnahmen an.

Die **kantonalen Landwirtschaftsämter** sind zuständig für den Vollzug der Direktzahlungen und für den landwirtschaftlichen Kontrolldienst. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Förderbeiträge gemäss Kapitel 4. Sie überprüfen im Rahmen der Sömmerungskontrollen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) die

Einhaltung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte.

Die kantonalen Landwirtschaftsämter sind zuständig für die Auszahlung der Halterbeiträge und der Prämie bei Bestehen der Eignungsprüfung. Sie sind ebenfalls zuständig für die Kontrolle und Überweisung der kantonalen Beiträge und Kosten gemäss Vereinbarung mit der Branche gemäss Verteilschlüssel (Anhang zu Vereinbarung zur Überkantonalen Koordinationsstelle Herdenschutz) an die überkantonale Koordination Herdenschutz (Kanton Uri). Die kantonale Herdenschutzberatung wickelt die Finanzhilfesuche mit dem Bund ab. Im Bereich Herdenschutzhundewesen werden sie von der überkantonalen Koordination Herdenschutz unterstützt.

Die Ämter/Abteilungen für Jagd sind für den Vollzug der Jagdgesetzgebung zuständig, insbesondere für den Rissnachweis und die Dokumentation der Rissvorfälle, die Entschädigungszahlungen für die gerissenen Tiere sowie das Wildtiermanagement bzw. die Wildtierregulation. Sie informieren über das Vorkommen und die Populationsentwicklung der Grossraubtiere. Sie vollziehen allfällige Abschüsse von Grossraubtieren.

Die **Fachstellen Langsamverkehr** der Kantone koordiniert die Planung, den Bau und die Signalisation der Anlagen des Langsamverkehrs. Sie erfassen das offizielle Wegnetz, sind zuständig für die Inventarisierung und erarbeiten bzw. aktualisieren die entsprechenden Inventarpläne unter Einbezug der kantonalen Vereine Wanderwege, der Gemeinden und Regionen. Beim Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet im freien Weidegang sind die Vereine Wanderwege der Kantone vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden durch die für die Alp verantwortliche Person zu kontaktieren und in den Prozess einzubinden. Die Bewirtschafter werden bei Bedarf von der Überkantonalen Koordination Herdenschutz unterstützt.

Die **politischen Gemeinden** sind für den Bau, den Unterhalt, die Signalisation und die Aufhebung, Sperrung oder Umleitung von Wegen des Langsamverkehrs zuständig. Die Kennzeichnung von Einsatzgebieten von Herdenschutzhunden mit Besucherlenkungstafeln hat in Absprache mit den Gemeinden oder die dafür beauftragten Organisationen zu erfolgen. Beim Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet im freien Weidegang ist die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Organisationen vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden durch die für die Alp verantwortliche Person zu kontaktieren und in den Prozess einzubinden.

3 Herdenschutzhunde

3.1 Anmeldung zur Haltung von Herdenschutzhunden

Sollen Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen und/oder sollen Herdenschutzhunde gezüchtet und aus-gebildet werden, melden sich die Tierhaltenden oder die Alpbewirtschaftenden bei der kantonalen Herdenschutzberatung. Diese zieht die überkantonale Koordination Herdenschutz bei, welche für sämtliche Belangen des Herdenschutzhundewesen zuständig ist (Koordination immer über ÜKH). Falls die ÜKH direkt kontaktiert wird, wird die kantonale Herdenschutzberatung informiert. Die ÜKH fordert situativ, je nach Anliegen, die Herdenschutzhundebewertung der Branche auf (aktuell HSH-CH).

3.2 Beurteilung durch die Herdenschutzberatung

Die überkantonale Koordination Herdenschutz analysiert mit der beauftragten Herdenschutzhundebberatung (HSH-CH), der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und in Zusammenarbeit mit der interessierten Halterin bzw. mit dem interessierten Halter von Herdenschutzhunden den Einsatz und die Haltung der Herdenschutzhunde, definiert Massnahmen und hält diese schriftlich fest. Die gemeinsam mit der Herdenschutzhundebberatung und der BUL festgelegten Massnahmen sind von den Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden umzusetzen. Es kann sich dabei um Massnahmen im Management oder in der Betriebsorganisation, um bauliche Massnahmen oder um die Einrichtung technischer Hilfsmittel handeln.

Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden werden in einem Zucht- und Ausbildungsvertrag zwischen HSH-CH und der Halterin bzw. dem Halter von Herdenschutzhunden geregelt.

3.3 Sachkundennachweis für die zukünftige Herdenschutzhundehaltenden

Für Personen, die erstmals Herdenschutzhunde halten und kantonale Förderbeiträge in Anspruch nehmen möchten, ist der Erwerb des von der Branche angebotenen Sachkundenachweises zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden obligatorisch. Der Sachkundenachweis besteht aus einem eintägigen Theoriekurs.

3.4 Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden

Die Tierhaltenden kümmern sich selbstständig um den **Kauf** ihrer Herdenschutzhunde. Das nötige Angebot an Herdenschutzhunden für die Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe stellt HSH-CH sicher. Der Kauf von Welpen und die Aufzucht im Einsatzbetrieb ist genauso möglich wie der Kauf eines bereits ausgebildeten oder anerkannten Herdenschutzhundes. Der Kauf von Welpen ist nur Personen welche bereits Erfahrung in der Herdenschutzhundehaltung haben gestattet (keine Ersthundehalter). Um kantonale Fördergelder beziehen zu können, müssen Importe und Käufe aus Zuchten, die nicht nach dem Regelwerk von HSH-CH arbeiten, in Absprache mit der Herdenschutzhundebberatung erfolgen (ÜKH und Verein HSH-CH). Damit soll verhindert werden, dass Hunde gefördert werden, die nicht den kantonalen Qualitätsmerkmalen entsprechen. Die Herdenschutzhundebberatung sowie die ÜKH sind in solchen Fällen über sämtliche Vorgehensschritte informiert und unterstützen oder begleiten auf Wunsch die Hundebeschaffung.

In der **Ausbildung** der Herdenschutzhunde sollen die erblichen Anlagen des Herdenschutzhundes maximal entfaltet werden. Nebst der Wirksamkeit der Herdenschutzhunde für den Schutz der Nutztiere muss auch die Gesellschaftsverträglichkeit ausgebildet werden. Die Herdenschutzhunde werden auf drei Ebenen sozialisiert: mit dem Menschen, mit dem Nutztier und mit dem Hunderudel. Dieses Beziehungsgefüge wird mit einer geeigneten Umgebung auf dem Landwirtschaftsbetrieb und einer vertrauensvollen Bindung zwischen der Halterin und dem Halter des Herdenschutzhundes und dem Herdenschutzhund selbst erreicht. Durch die Bindung des Herdenschutzhundes an den Menschen wird er lenkbarer, verliert dabei aber keinesfalls sein starkes Abwehrverhalten zum Schutz der Nutztiere. In der Ausbildung der Herdenschutzhunde werden die verschiedenen Entwicklungsphasen des Herdenschutzhundes berücksichtigt und spezifisch gefördert (siehe Regelwerk und Richtlinien HSH-CH für die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden). Herdenschutzhundehalter, die selbst Hunde ausbilden möchten (Eigen- und oder

Fremdremontierung), müssen einen vom Kanton anerkannten Einführungs- und Ausbildnerkurs besuchen.

3.5 Eignungsprüfung (EP)

Die Eignungsprüfung (EP; ehemals EBÜ) wird aktuell durch die AGRIDEA (Prüfungsorganisation) im Auftrag des BAFU durchgeführt. Nach Eingang der Prüfungsergebnisse wird die Registrierung als offiziell anerkannter Herdenschutzhund auf der Datenbank Amicus durch die Agridea vorgenommen. Mit bestandener Prüfung und entsprechender Kennzeichnung des Hundes in der Datenbank Amicus gilt er als anerkannter Herdenschutzhund. Die Agridea liefert zeitnah die Information der offiziellen Anerkennung eines Herdenschutzhundes an die Fachstelle Herdenschutz der überkantonalen Koordination Herdenschutz, an die kantonale Herdenschutzberatung, an das Amt für Landwirtschaft des betroffenen Kantons und an HSH-CH.

Durch die Überprüfung in Form der EP ist weitgehend gewährleistet, dass der Hund keine objektive Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Zudem ist er damit zur weitgehend selbstständigen Bewachung von Nutztieren und zur Abwehr fremder Tiere legitimiert, soweit dies eine zumutbare Herdenschutzmassnahme darstellt. Hundehalter, die das erste Mal einen Hund ausbilden und an die EP anmelden und von kantonalen Förderbeiträgen für die Ausbildung profitieren möchten, müssen den Einführungs- und Ausbildnerkurs resp. Vorbereitungskurs auf die Eignungsprüfung der Agridea besuchen.

3.6 Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden

Die Herdenschutzhunde benötigen ein naturnahes Umfeld, in dem sie ihre Aufgabe des Schutzes der Herde wahrnehmen können. Die Haltung von Herdenschutzhunden erfordert Fachwissen, Geduld und Verständnis für das eigenständige Verhalten der Hunde. Eine artgerechte Haltung setzt voraus, dass die Herdenschutz-hunde von klein auf mit der Herde sozialisiert werden.

Der Herdenschutzhund ist ein Arbeits- bzw. Nutzhund, der weitgehend selbstständig landwirtschaftlichen Nutztiere bewacht und fremde Tiere abwehrt. Der Herdenschutzhund wird auf den Weiden und Alpen frei eingesetzt. Er wird nicht direkt durch die HundehalterInnen geführt. Die Herdenschutzhunde arbeiten selbstständig und leben meist dauerhaft bei der Nutztierherde.

3.7 Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung

Vor der erstmaligen Anschaffung von Herdenschutzhunden oder dem Einsatz auf der Sömmerungsfläche verlangen die Kantone eine Sicherheitsgutachten der BUL. Die im Sicherheitsgutachten festgelegten zwingenden Massnahmen sind von den Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunde umzusetzen. Eigenverantwortlich kümmert sich die Halterin oder der Halter von Herdenschutzhunden und oder die alpverantwortliche Person, auf deren Alp Herdenschutzhunde während der Sömmerung eingesetzt werden, um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und um die notwendigen Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Hundehaltung (zwingende und empfohlene Massnahmen). Das Sicherheitsgutachten wird auch von HSH-Haltern (mit bestandener EP) verlangt, die keine kantonalen Fördergelder beziehen.

Um bei einer Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht oder im Schadenfall aufzeigen zu können, dass Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung getroffen worden sind, sind

diese einmal jährlich mittels Checkliste BUL abzuarbeiten und die sich daraus ergebenden Gefahrenherde für Konflikte und Unfälle mit Herdenschutzhunden zu dokumentieren. Erkannte Mängel sind zu beheben. Diese Massnahmen und Unterlagen entbinden aber nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfaltspflicht. Die Checkliste wird mindestens im 5-Jahresrhythmus oder bei Bedarf, gemeinsam von der ÜKH mit dem HSH-Halter überprüft.

In schwierigen Situationen sollte, die Herdenschutzhundebberatung (ÜKH) beigezogen werden. Ebenso ist der regelmässige Besuch von Kursen zu hundespezifischen Sicherheitsfragen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hundehaltenden zu empfehlen. Die Herdenschutzhundebberatung bietet zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden regelmässig Weiterbildungen an.

3.8 Zucht von Herdenschutzhunden

Für die Leistungszucht werden Herdenschutzhunde aus Hundepopulationen selektioniert, welche die Leistungskriterien erfüllen (siehe Regelwerk und Richtlinien HSH-CH für die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden). Diese Kriterien werden in der Zuchthundeprüfung definiert. Es werden Herden-schutzhunde selektioniert, die bestimmte Verhaltenskriterien (Herdentreue, Bewachung der Herde, Ab-wehr von fremden Tieren) erfüllen. Damit die Herdenschutzhunde ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie fit, emotional stabil und gesund sein sowie einen funktionellen Körperbau aufweisen. Die Zucht-daten werden durch die von den Kantonen beauftragte Herdenschutzhundebberatung in einer eigenen Datenbank erfasst. Damit die genetische Variabilität in der Hundepopulation genügend hochgehalten werden kann, werden Welpen importiert oder die Herdenschutzhunde gezielt im Ausland gedeckt (nur in Absprache mit ÜKH und HSH-CH). Die Paarungen innerhalb der Hundepopulation erfolgen gemäss den Leistungskriterien und werden durch die Herdenschutzhundebberatung geplant (Überprüfung ob Wurf förderungswürdig). Eltern- und Geschwisterpaarungen sind von der kantonalen Förderung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Förderung ist ein mit dem Verein HSH-CH abgeschlossener Zucht- und Ausbildungsvertrag und die abgeschlossenen geforderten Ausbildungen.

3.9 Aus- und Weiterbildung

HSH-CH bietet zu allen Belangen des Herdenschutzhundewesens Aus- und Weiterbildungen an. Das Angebot beinhaltet Themen wie:

- Obligatorische Grundausbildung zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden (Sachkundenachweis)¹
- Zucht von Herdenschutzhunden
- Ausbildung von Herdenschutzhunden
- Weiterbildung zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden

Arbeitskreise, Erfahrungsaustausche (ERFA-Gruppen) und Ähnliches können das Angebot erweitern.

¹ Ausbildungen, die im Auftrag vom BAFU kostenlos von einer anderen Organisation angeboten werden, stehen den Herdenschutzhundehaltern bei diesen Institutionen kostenlos zur Verfügung. Wird ein gleichwertiger Kurs bei HSH-CH besucht wird er ebenfalls anerkannt. Allfällige Kosten gehen aber zu Lasten des Hundehalters

4 Förderbeiträge

Die Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden werden von den Kantonen ebenso unterstützt wie die Aufwendungen, die durch deren Zucht anfallen.

Beitragsberechtigt sind Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden, die den Wohnsitz in den Kantonen UR, LU, SZ, ZG, AG und NW haben, einen Landwirtschaftsbetrieb führen und die geforderten Ausbildungen absolviert haben (Nachweispflicht bis spätestens 30. November des Beitragsjahres) und Anforderungen erfüllen (Kap. 3).

Sämtliche Förderanträge müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen von der Betriebsleiterin bzw. vom Betriebsleiter unterzeichnet und fristgerecht bei der beauftragten Herdenschutzhundebberatung (Verein HSH-CH) eingereicht werden. Der Verein HSH-CH stellt die Daten für die Auszahlungen und Rückforderungen beim BAFU, aufgrund der von den HSH-Haltern und Züchter beantragen Beiträge, nach deren Prüfung zusammen und stellt sie den Kantonen termingerecht zur Verfügung.

Die Beiträge werden gemäss folgender Zusammenstellung durch die Kantone und HSH-CH einmal pro Jahr an die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden ausbezahlt, welche sämtliche Vorgaben für eine kantonale Förderung gemäss dieser Wegleitung und dem Regelwerk und Richtlinien HSH-CH für die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden erfüllen.

Die Kantone stellen die Finanzhilfegesuche an den Bund und rechnet die Beiträge gemäss dem «Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone» mit dem Bund ab.

Förderungsberechtigte Leistung	Umfang der Förderung (Fr.) *	Anteil Bund	Anteil Kanton	Voraussetzungen
Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden				
Ausbildungsbeitrag (ab 4. bis und mit 18. Altersmonat) → Auszahlung durch Verein	Fr. 60.– pro Monat und Herdenschutzhund		100 %	Die Voraussetzungen für den Ausbildungsbeitrag werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt. Bedingungen: 1 Die Halterin / der Halter des Herdenschutzhundes und der Herdenschutzhund schliessen die Ausbildung von Agridea/HSCH-CH gemäss Ausbildungskonzept inkl. Sachkundenachweis ab. Für den Betrieb wurde ein Sicherheitsgutachten erstellt. Der Antritt zur EP ist Voraussetzung für den Ausbildungsbeitrag. 2 Die Halterin, der Halter der Herdenschutzhunde vereinbaren die Beschaffung (Ursprung, Linie, Genetik) mit HSH-CH. 3 Die Halterin oder der Halter und die Chipnummer des Herdenschutzhundes stimmen mit dem registrierten Landwirtschaftsbetrieb überein. Im Monat des Standortwechsels fällt der Ausbildungsbeitrag dem Abgabebetrieb zu.
Allgemeiner Halterbeitrag (ab bestandener EP) → Auszahlung durch Kanton	Fr. 125.– pro Monat und Herdenschutzhund	80 %	20 %**	Bedingung: 4 Es werden mindestens zwei Herdenschutzhunde gehalten. Der Halterbeitrag wird ab dem Monat ausbezahlt, in dem die EP bestanden wurde. Der kantonale Halterbeitrag wird nur bezahlt, wenn die nötigen Ausbildungen absolviert und es sich nach kantonalen Vorgaben um einen förderberechtigten Hund handelt. Für den Betrieb wurde ein Sicherheitsgutachten erstellt. Im Monat des Standortwechsels fällt der Halterbeitrag dem Abgabebetrieb zu.
Einmalige EP-Erfolgsprämie → Auszahlung durch Kanton	Fr. 4400.– pro Herdenschutz-hund	100 %		Bedingung: 5 Die Erfolgsprämie steht demjenigen Betrieb zu, der den Herdenschutzhund durch die EP geführt hat.
Zucht von Herdenschutzhunden				
Zuchthundebeitrag (bis zum Ende des 8. Lebensjahres) → Auszahlung durch Verein	Fr. 60.– pro Monat und Herdenschutzhund		100 %	Die Förderung der Zucht von Herdenschutzhunden wird in einem Zuchtvertrag geregelt. Bedingungen: 6 Der Herdenschutzhund erfüllt die Qualitäten gemäss Zuchtreglement HSH-CH. 7 Die Halterin, der Halter der Herdenschutzhunde und der Herdenschutzhund schliessen die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept von HSH-CH ab. Für den Betrieb wurde ein Sicherheitsgutachten erstellt. Der Zuchthundebeitrag wird ab dem Monat ausbezahlt, in dem der Herdenschutzhund die Qualifikation absolviert hat (Zuchthundeprüfung). Im Monat des Standortwechsels fällt der Zuchthundebeitrag dem Abgabebetrieb zu.

Teilnahme Zuchtprüfungen → Auszahlung durch Verein	Fr. 200.– pro Prüfungstag		100 %	Bedingung: 8 Ziff. 1, 2 und 7 sind erfüllt. Einmalige Auszahlung, nachdem die Prüfung absolviert wurde, unabhängig des Prüfungsergebnisses.
Deckbeitrag Ausland → Auszahlung durch Verein	Fr. 500.– Deckgebühr		100 %	Bedingung: 9 Ziff. 1, 2, 6 und 7 sind erfüllt. Einmalige Auszahlung pro Deckakt unabhängig des Erfolgs. Nur bei vorgängiger Absprache mit der Herdenschutzhundeverordnung
Wurfbeitrag Herdenschutzhund (bis maximal 6 Welpen pro Wurf, Jahr und Betrieb) → Auszahlung durch Verein	Fr. 1250.– pro Welpen		100 %	Bedingungen: 10 Ziff. 1, 2, 6 und 7 sind erfüllt. 11 Die Anpaarungsempfehlung wird umgesetzt. Einmalige Auszahlung pro nach vier Monaten vorhandenem Welpen.
Gesundheitsabklärungen HD/ED** beim Zuchttier → Auszahlung durch Verein	Fr. 800.– pro Abklärung		100 %	Bedingung: 12 Ziff. 1, 2, 6 und 7 sind erfüllt.
Kastration → Auszahlung durch Verein	Fr. 900.– pro Eingriff		100 %	Bedingung: 13 Der Herdenschutzhund ist ab dem 4. Altersmonat gemeldet.
Import von Herdenschutzhunden				
Importbeitrag bis max. 1 Welpen pro Jahr und Vereinbarungskanton → Auszahlung durch Verein	Fr. 600.– pro Welpen		100 %	Bedingung: 14 Ziff. 1, 2 und 7 sind erfüllt. Nur bei vorgängiger Absprache mit der Herdenschutzhundeverordnung
Importbeitrag von max. 1 Herdenschutzhund alle 2 Jahre und Vereinbarungskanton → Auszahlung durch Verein	Fr. 2500.– pro adultem Herdenschutzhund		100 %	Bedingung: 14 Ziff. 1, 2 und 7 sind erfüllt. Nur bei vorgängiger Absprache mit der Herdenschutzhundeverordnung

* Maximalbetrag, Vergütung gemäss Beleg an Betriebsleiter / Betriebsleiterin

*** HD = Hüftgelenksdysplasie / ED = Ellbogengelenksdysplasie

Detaillierte Informationen zu Aus- und Weiterbildungen und Reglementen erteilt HSH-CH.

5 Weitere Aspekte zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden

5.1 Zivilrechtliche Haftung

Bezüglich der zivilrechtlichen Haftbarkeit gilt die Haftung der Tierhaltenden für Tiere gemäss Art. 56 des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Die Tierhaltenden haften für Schäden, die von ihnen gehaltenen Tieren verursacht werden, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie alle unter den gegebenen Umständen erforderliche Sorgfalt bei Ver-wahrung und Beaufsichtigung angewendet haben oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Bei der Beurteilung des Nachweises, ob die gebotene Sorgfalt angewandt wurde, werden die konkreten Umstände im Einzelfall berücksichtigt, wie

- die Aus- und Weiterbildung der Tierhaltenden,
- die Prüfung und Eignung der Herdenschutzhunde,
- die Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung.

Zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht werden alle Grundlagen wie Aus- und Weiterbildungen der Halterin oder des Halters, Prüfungen der Herdenschutzhunde, Sicherheitsgutachten sowie dokumentierte Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung individuell berücksichtigt. Die Sicherstellung des Nachweises der Sorgfaltspflicht beruht auf der Eigenverantwortung der Hundehaltenden.

5.2 Vorfälle mit Herdenschutzhunden

Vorfälle im Zusammenhang mit Wildtieren müssen dem für Jagd zuständigen Amt gemeldet werden. Ebenso informiert das für die Jagd zuständige Amt seinerseits die Herdenschutzhundebearbeitung über Vorfälle mit Wildtieren mit Beteiligung von Herdenschutzhunden. Der Vollzug verwaltungsrechtlicher Massnahmen erfolgt durch das für die Jagd zuständige Amt. Dieses kann bei Bedarf in Absprache mit der Überkantonalen Koordination Herdenschutz auf die Herdenschutzhundebearbeitung zurückgreifen.

Vorfälle mit anderen Hunden, Nutz- und Heimtieren sowie Menschen müssen dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden. Der Vollzug und die Beurteilung bei Vorfällen erfolgen durch das Veterinäramt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Die strafrechtlich relevanten Vorfälle werden durch die zuständigen Behörden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Die in strafrechtlicher Hinsicht zu beachtenden Sorgfaltspflichten sind ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.